

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 10/92

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 1993 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Dr. S p r a n g, die Richter Dr. S t e i n w e d e l und K l ü g l e i n sowie die ehrenamtlichen Richter O t t o und L o h r e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 18. September 1992 abgeändert.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ab 1. Januar 1992 Witwenrente nach den Vorschriften des SGB VI zu gewähren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat der Klägerin die Hälfte ihrer außergerichtlichen Kosten für das Berufungs- und das Revisionsverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung ihrer von 1960 bis 1988 gewährten Witwenrente der Beklagten.

Die im Jahre 1903 geborene Klägerin verlegte spätestens im Januar 1988 ihren Wohnsitz von Berlin (West) nach Berlin (Ost), weil sie nach ihrem Vortrag dort die Möglichkeit hatte, von Verwandten gepflegt zu werden. Ab Januar 1988 erhielt sie dort Rentenleistungen, ua Bergmannswitwenrente. Mit Bescheid vom 5. September 1989 hob die Beklagte den Bescheid über die Gewährung der Witwenrente vom 30. Mai 1960 mit Wirkung vom 1. Januar 1988 auf und forderte von der Klägerin die bis Mai 1988 gezahlte Rente zurück.

Mit Schreiben vom 3. September 1990 wies die Beklagte die Klägerin auf die noch bestehende Rückforderung hin und räumte ihr für die Rückzahlung monatliche Raten von DM 150,-- ein. Auf den Widerspruch der Klägerin berief sich die Beklagte zunächst auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 5. September 1989 (Schreiben vom 28. September 1990). Auf einen erneuten Widerspruch sowie auf den Antrag der Klägerin vom Oktober 1990, die Rente seit Januar 1988 unter Anrechnung der DDR-Rente nach- und weiterzuzahlen, wiederholte die Beklagte den Wortlaut des bindend gewordenen Bescheides mit der Ergänzung, durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 sei keine Änderung der Rechtslage eingetreten (Bescheid vom 19. Dezember 1990). Auf weiteren Widerspruch gewährte die Beklagte der Klägerin hinsichtlich der Versäumung der Widerspruchsfrist nach Erteilung des Bescheides vom 5. September 1989 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, schränkte unter teilweiser Aufhebung dieses Bescheides sowie desjenigen vom 19. Dezember 1990 die Aufhebung der Bewilligung der Witwenrente auf den Zeitraum ab März 1988 ein und wies im übrigen den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 1991).

Insoweit blieben auch Klage und Berufung ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 16. Dezember 1991, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 18. September 1992). Zur Begründung seiner Entscheidung führt das LSG aus, die Beklagte habe mit den angefochtenen Bescheiden die Witwenrente der Klägerin mit Wirkung ab 1. März 1988 zu Recht entzogen. Die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) seien erfüllt. Die auf den Fall der Klägerin weiterhin anwendbare Vorschrift des § 107 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) unterbinde einen "Transfer" bzw "Export" bundesdeutscher Renten in die DDR. Die Rechtslage habe sich durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 nicht geändert. Die Fortgeltung des § 107 RKG verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art 14 Abs 1 oder Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG). Ein



etwaiger Anspruch der Klägerin auf Umstellung als Bestandsrente nach § 254b Abs 1, § 307a Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - (SGB VI) sei nicht Gegenstand des Verfahrens.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art 3, Art 14 und Art 6 GG. Das LSG habe § 107 RKG nicht verfassungskonform ausgelegt. Die Beklagte habe der Klägerin anlässlich deren Übersiedlung nach Ostberlin, um sich in die Pflege ihrer Tochter zu begeben, eine feste eigentumsrechtliche Position entzogen. Die vom LSG zur Begründung der Regelung des § 107 RKG herangezogenen außergewöhnlichen Probleme nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches könnten für das Jahr 1988 keine Geltung mehr beanspruchen. Das Argument, Deutsche in der DDR seien grundsätzlich anders und besser gesichert gewesen als Deutsche im Ausland, treffe für den streitigen Zeitraum ebenfalls nicht mehr zu. Ein Verstoß gegen Art 3 GG liege auch darin, daß man den Witwenrentenanspruch der Klägerin mit den übergeleiteten DDR-Altersrenten gleichsetze, obwohl die Klägerin dem Rentenversicherungssystem der DDR gerade nicht angehört habe. Ferner sei wegen der besonderen Fallgestaltung an eine Verletzung des Art 6 Abs 1 GG normierten Familienförderungsgebotes zu denken. Nach der Wiedervereinigung sei endgültig nicht mehr einsehbar, daß die Realisierung von Familienbeziehungen, auf die der Gesetzgeber für den Fall der Pflegesicherung bis heute baue, einen Leistungsausschluß nach sich ziehen sollten, wenn sie zu einem Umzug von Berlin-Wedding nach Berlin-Mitte führten. Immerhin solle nach Anlage V Nr 8 des Staatsvertrages zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion die Erbringung von Rentenleistungen in die DDR ermöglicht werden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 18. September 1992 sowie die Bescheide der Beklagten vom 5. September 1989 und 19. Dezember 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1991 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr auch über den Monat Februar 1988 hinaus Witwenrente nach dem RKG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

II

Der Senat hat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Die zulässige Revision ist nur hinsichtlich des Zeitraums ab 1. Januar 1992 begründet.



Wie bereits vom SG und LSG entschieden, sind die angefochtenen Bescheide der Beklagten für die vorhergehende Zeit nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Weiter- oder Wiedergewährung ihrer Witwenrente der Beklagten über den Monat Februar 1988 hinaus bis Ende 1991.

Auf die Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 5. September 1989 und den Bescheid vom 19. Dezember 1990, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1991, ist in vollem Umfang zu überprüfen, ob die Einstellung der Auszahlung der Witwenrente mit Wirkung ab März 1988 rechtmäßig war - und nicht etwa nur mit dem aus einem Zugunstenantrag nach § 44 SGB X folgenden begrenzten Prüfungsumfang (vgl. hierzu BSG vom 10. Dezember 1985, SozR 5870 § 2 Nr 44 S 149). Denn die Beklagte hat im Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 1991 hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 5. September 1989 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt (§ 84 Abs 2 Satz 3, § 67 SGG), was die Vorinstanzen zu Recht nicht überprüft haben (§ 84 Abs 2 Satz 3 iVm § 67 Abs 4 Satz 2 SGG).

Sollte sich hieraus kein Anspruch der Klägerin auf Weiterzahlung ihrer Witwenrente ergeben, so ist weiterhin auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen den Bescheid vom 19. Dezember 1990 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1991 auf den Antrag der Klägerin von Oktober 1990 zu entscheiden, ihr angesichts einer im Zuge der Wiedervereinigung veränderten Rechtslage die Witwenrente erneut auszuzahlen.

Mit den Vorinstanzen sind jedoch die so umschriebenen Klagen abzuweisen, soweit der Anspruch der Klägerin auf Weiterzahlung ihrer Witwenrente über den Monat Februar 1988 hinaus (hierzu im folgenden unter 1) bzw im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands bis Ende 1991 streitig ist (hierzu im folgenden unter 2). Hingegen wurde durch die Neuregelung des SGB VI ein entsprechender Zahlungsanspruch ab 1. Januar 1992 begründet (hierzu im folgenden unter 3).

- 1) Die Einstellung der Auszahlung der der Klägerin gewährten Witwenrente mit Wirkung ab 1. März 1988 sowie deren Rückforderung begegnet weder in verfahrens- (hierzu im folgenden unter a) noch in materiell-rechtlicher (hierzu im folgenden unter b) Hinsicht Bedenken.

a) Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen, gegen die die Revision Einwendungen nicht vorgebracht hat, waren die für die Erteilung des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides vom 5. September 1989 geltenden Voraussetzungen des § 48 SGB X erfüllt, insbes auch die Jahresfrist iS des § 48 Abs 4 iVm § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X. Zu Recht hat das LSG schließlich im Fall der Klägerin einen



atypischen Fall gesehen, der im Rahmen der "Soll"-Vorschrift des § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X die Ausübung von Ermessen erfordert, gleichzeitig aber auch die entsprechenden Erwägungen der Beklagten spätestens im Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 1991 als ausreichend angesehen; in jenem Bescheid hat die Beklagte im Wege der Ausübung ihres Ermessens von der Aufhebung zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (zum 1. Februar 1988) abgesehen und die Bewilligung der Witwenrente erst mit Wirkung ab 1. März 1988 aufgehoben.

b) Die Grundvoraussetzung des § 48 Abs 1 SGB X, die wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben (§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X), lag in der nach den Feststellungen des LSG spätestens im Jahre 1988 erfolgten Übersiedlung der Klägerin von Berlin (West) nach Berlin (Ost). Damit hatte die Klägerin iS des § 107 RKG ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Rentenanpassungsgesetzes

(RAG) in ein Gebiet verlegt, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat. Mit dieser Formulierung war - in Anlehnung an § 117 Abs 1 Buchst a Fremdrentengesetz (FRG) - das Gebiet der damaligen DDR gemeint, wie sich auch aus den Gesetzesmaterialien ergibt (Begründung zum Regierungsentwurf des RAG 1982, BT-Drucks 8/458, zu § 107 RKG); dies schloß Berlin (Ost) ein. Die nach dem sog "Dritten Überleitungsgesetz" (Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes vom 4. Januar 1952) nach Berlin übernommenen Bundesgesetze, darunter RKG und RAG 1982, beanspruchten Gültigkeit nur für Berlin (West), nicht für Berlin (Ost) (vgl Scholz in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 1987, Bd I, S 370).

Mit der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Berlin (Ost) aber konnte die Klägerin nach § 107 RKG keine Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung mehr erhalten.

Entgegen der Auffassung der Revision läßt § 107 RKG auch keinen Raum für eine Auslegung, die den Fall der Klägerin nicht erfaßt. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift können weder der Grund ihrer Übersiedlung in die DDR noch der Zeitpunkt lange nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges eine Ausnahme rechtfertigen.

Diese Regelung war auch nicht etwa bereits vor der Wiedervereinigung (für die Beurteilung aufgrund der Wiedervereinigung siehe im folgenden unter 2) verfassungswidrig. Die Argumente der Klägerin, § 107 RKG verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 sowie den Eigentumsschutz nach Art 14 Abs 1 GG, sind durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom



22. Oktober 1985 (BVerfGE 71, 66 = SozR 2200 § 1319 Nr 5) widerlegt. Hierin hatte das BVerfG die Regelungen, nach denen die Witwenrente einer in der DDR lebenden Rentenberechtigten ruht, als mit dem GG vereinbar angesehen. Diese zu den früheren gesetzlichen Regelungen (§ 98 Abs 2 iVm § 96 Angestelltenversicherungsgesetz <AVG> aF = § 108a Abs 2 iVm § 107 RKG aF) ergangene Entscheidung (für eine Waisenrente ebenso bereits zuvor BVerfG vom 18. März 1970, BVerfGE 28, 104) ist auch für die hier anzuwendende Vorschrift des § 107 RKG nF maßgebend, da sich trotz unterschiedlicher Gesetzesformulierung am Ergebnis nichts geändert hat (vgl BVerfGE 71, 66, 69 f).

In der damals auf Vorlagebeschluß des Bundessozialgerichts (<BSG> Beschluß vom 9. Dezember 1981 - 1 RA 51/80) ergangenen Entscheidung hat das BVerfG den Ausschluß der Zahlung von Westrenten in die DDR am Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG gemessen und mit dem weiten Spielraum des Gesetzgebers bei Regelungen zur Beseitigung von Kriegsfolgelasten gerechtfertigt. Auf dieser Grundlage war erheblich, daß das Rentensystem der DDR grundsätzlich für die dort lebenden Deutschen auch die an westdeutsche Versicherungsträger geleisteten Beiträge berücksichtigte. Der Gesetzgeber konnte daher davon ausgehen, daß Deutsche in der DDR anders und in der Regel besser gesichert sind als Deutsche im Ausland. Diese konnten jedenfalls grundsätzlich nicht damit rechnen, daß ihr Wohnsitzstaat die von ihnen mit Beiträgen bei deutschen Versicherungsträgern belegte Zeit anrechnen würde. Dies rechtfertigte den Ausschluß der Rentenzahlungen in die DDR selbst dann, wenn im konkreten Fall nach dem System der DDR keine Rente zustand (BVerfGE 71, 66, 79 f).

Das BVerfG konnte offenlassen, ob Hinterbliebenenrenten überhaupt der Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG unterfallen. Dies bedurfte aber auch keiner Entscheidung. Denn die Rentenentziehung aus Anlaß der Übersiedlung stellte von vornherein keinen Eingriff in die Rechtsposition dar, der an Art 14 GG gemessen werden könnte. Gegenstand der Eigentumsgarantie könnten nur die vom Gesetzgeber neu begründeten Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland sein. Derartige Ansprüche waren indes von Beginn an für die im Bereich der DDR lebenden Deutschen nur als ruhende Ansprüche ausgestaltet. Auch die Klägerin im vorliegenden Fall hatte damit von vornherein nur einen Anspruch auf eine in der Bundesrepublik Deutschland auszuzahlende Witwenrente, nicht jedoch einen Anspruch auf entsprechende Zahlungen auch in die DDR. Schließlich konnte das BVerfG auch keine Verletzung des Sozialstaatsprinzips erkennen (BVerfGE 71, 66, 80).

Für den Fall der Klägerin läßt sich auch aus Art 6 Abs 1 GG nichts anderes herleiten. Hiernach steht zwar die Familie unter dem besonderen Schutze der



staatlichen Ordnung. Ein Anspruch der Klägerin, bessergestellt zu werden als solche Personen, die aus anderen Gründen als zur Familienzusammenführung bzw zur Pflege durch Familienangehörige in die DDR übergesiedelt sind, folgt hieraus jedoch nicht.

- 2) An dieser (verfassungs-)rechtlichen Beurteilung hat sich auch weder aufgrund der Wirtschafts- und Sozialunion (hierzu im folgenden unter a) noch der Wiedervereinigung Deutschlands (hierzu im folgenden unter b) bzw aufgrund der aus ihrem Anlaß abgeschlossenen Vereinbarungen nichts geändert. § 107 RKG galt unverändert bis zum Inkrafttreten des SGB VI am 1. Januar 1992.

a) Die Möglichkeit der Zahlung von Westrenten in das Gebiet der DDR wurde zwar - bereits vor der Wiedervereinigung - durch Art 23 § 3 Abs 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertragsgesetz - BGBl II 518) begründet. Dies galt jedoch nur für solche Berechtigten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) genommen hatten. Mit Abschluß jenes Vertrages sollte eine Sozialunion geschaffen werden, in der einerseits die Übersiedlung von West nach Ost und umgekehrt uneingeschränkt möglich sein sollte, andererseits aber weder in die Bundesrepublik übergesiedelte Ostdeutsche entsprechend dem FRG automatisch eine "Westrente" bekommen sollten (Art 23 § 1 Staatsvertragsgesetz) noch Westdeutsche, die sich in der DDR ansiedelten, voll in deren Rentenversicherungssystem - auch unter Berücksichtigung der westdeutschen Beiträge - eingegliedert werden sollten (vgl Art 20 Abs 7 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 <BGBl II 537>). Nur vor diesem Hintergrund erhält die von der Revision angeführte Bestimmung des Staatsvertrages (Anlage V, Nr VI 8), nach der die Erbringung von Rentenleistungen in die DDR ermöglicht werden sollte, ihren Sinn. Daß mit diesen Regelungen der Ausschluß des Rententransfers für vor dem Stichtag in die DDR übergesiedelte Personen beabsichtigt war, ergibt sich aus der Begründung des Gesetzes zum Staatsvertrag). Hiernach sollten (West-)Rentenleistungen auch an Rentenbezieher erbracht werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die DDR verlegen (nicht: verlegt haben). "Damit wird Mitbürgern, die ihren Lebensabend in ihrer Heimat verbringen möchten, dieser Schritt erleichtert" (BT-Drucks 11/7171 S 39, unter A I 3).

Wegen des dargestellten Zusammenhangs kann kein Verfassungsverstoß, insbesondere keine Verletzung des Gleichheitssatzes des Art 3 Abs 1 GG, darin gesehen werden, daß vor dem Stichtag in die DDR übergesiedelte



Westdeutsche, die wie die Klägerin Renten nach DDR-Recht erhielten, nach wie vor vom Bezug von Westrenten ausgeschlossen waren. Es erscheint vielmehr im Rahmen dieser Vereinbarung als durchaus sachgerecht, jene Personen, die zum 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der DDR hatten, gleichzubehandeln - einerlei, ob ihre DDR-Rentenansprüche auf westdeutschen oder ostdeutschen Beitragszeiten beruhten und auch unabhängig davon, ob sie bereits in der Vergangenheit einmal eine Westrente bezogen und durch Übersiedlung in die DDR verloren hatten.

b) Auch der Einigungsvertrag (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 - BGBl II 889) brachte keine Änderung der Rechtslage. Nach Anl I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschn I ist das Rentenversicherungsrecht (einschließlich des RKG) der Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet nicht in Kraft getreten; vielmehr galten das Rentenversicherungsrecht der (alten) Bundesrepublik Deutschland einerseits und der DDR andererseits bis zum 31. Dezember 1991 nebeneinander fort.

Auch hiergegen bestehen keine Bedenken aus Art 14 Abs 1 oder Art 3 Abs 1 GG. Wenn die Klägerin während der Zeit vom 3. Oktober 1990 (der Wiedervereinigung) bis zum 31. Dezember 1991 nur Anspruch auf eine Witwenrente nach dem im Beitrittsgebiet maßgebenden Rentenniveau hatte, so liegt dies in der damaligen Übergangssituation begründet, deren Auswirkungen nicht als verfassungswidrig gewertet werden können. Daß Rentenleistungen nach dem RKG in das Gebiet der früheren DDR nicht gewährt werden durften (§ 107 RKG), war, wie oben dargestellt, verfassungsgemäß. Jedenfalls für die Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt der Wiedervereinigung und dem grundsätzlichen Vereinheitlichung des Rentenrechts im wiedervereinigten Deutschland am 1. Januar 1992 kann nichts anderes gelten. Hierin kann schon im Blick auf die außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Vereinheitlichung des Rentenrechts sowie auf die Kürze der Übergangszeit keine den Wesensgehalt des Eigentums (als Einrichtungsgarantie und als Grundrecht) berührende oder dem Übermaßverbot nicht genügende verfassungswidrige Inhaltsbestimmung des Eigentums gesehen werden; ebensowenig liegt hierin eine willkürliche (insbesondere keine unverhältnismäßige) Ungleichbehandlung der Klägerin mit anderen Versicherten, die im Geltungsbereich des RKG wohnten und Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz erworben hatten. Die Klägerin selbst hat durch ihre Übersiedlung nach Berlin (Ost) das Leistungshindernis errichtet. Der Gesetzgeber war von Verfassungs wegen keinesfalls verpflichtet, es mit dem Zeitpunkt der Wiedervereinigung oder in einem



kürzeren Zeitraum innerhalb von fünf Vierteljahren zu beseitigen (so bereits BSG vom 30. September 1993 - 4 RA 1/93).

- 3) Der Anspruch der Klägerin auf (erneute) Zahlung der West-Witwenrente ergibt sich aus dem zum 1. Januar 1992 einheitlich für ganz Deutschland in Kraft getretenen SGB VI; nämlich aus dessen § 307a Abs 9 Nr 4.

Die Vorschrift des § 307a SGB VI (eingefügt durch das Renten-Überleitungsgesetz <RÜG> vom 25. Juli 1991 <BGBl I 1606>) regelt zunächst (in ihren Abs 1 ff), wie Bestandsrenten des Beitrittsrechts in einem pauschalierten Verfahren (auf der Grundlage von Entgeltpunkten <Ost>; hierzu zB Heller, DAngVers 1991, 465) umgewertet werden. Ausnahmen hiervon enthalten die Abs 9 ff. Einschlägig ist hier Abs 9 Nr 4 Buchst a), wonach abweichend von Abs 1 eine Rente nach den Vorschriften des SGB VI neu zu berechnen ist, wenn eine nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente geleistet wird und der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls der Versicherte verstorben ist, zuletzt vor dem 19. Mai 1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin: Sie bezieht eine nach früherem DDR-Recht berechnete Witwenrente; der Versicherte, ihr 1960 verstorbener Ehemann, war zuletzt in der "alten" Bundesrepublik ansässig.

Zwar mag befremden, daß sich für die Klägerin aus der genannten Regelung zwar kein Anspruch auf eine nach den Vorschriften des SGB VI berechnete eigene Rente herleitet, wohl aber auf die hier im Streit befindliche Witwenrente. Dies berührt jedoch den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits nicht. Das unterschiedliche Ergebnis beruht darauf, daß § 307a Abs 9 Nr 4 SGB VI nicht (wie noch Art 23 Abs 1 Staatsvertragsgesetz) auf den Rentenberechtigten,

sondern auf den Versicherten abstellt, was dem System der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Anders als nach Auffassung des LSG zum Umwertungsanspruch nach § 307a Abs 1 SGB VI ist der sich aus § 307a Abs 9 Nr 4 SGB VI herzuleitende Anspruch der Klägerin von vornherein durch ihren Klageantrag umfaßt und damit Gegenstand des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie berücksichtigt, daß sowohl die angefochtenen Bescheide als auch das Urteil des SG für den Zeitpunkt ihres



Erlasses rechtmäßig waren, da der Anspruch der Klägerin erst ab 1. Januar 1992 entstand.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)